



connact

Statuten des Vereins „connact“

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen «connact» besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Artikel 2

Zweck Zweck des Vereins ist es, durch Kunst- und Kulturprojekte, sowie Bildungs- und Kommunikationsprojekte einen Beitrag zur Förderung des Friedens, der nachhaltigen Entwicklung und der interkulturellen Verständigung leisten.

Um diesen Zweck zu erreichen, konzipiert, organisiert und führt der Verein eigene Projekte durch, geht Kooperationen mit PartnerInnen ein oder unterstützt Projekte von gleichgesinnten Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen.

Artikel 3

Mittel Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und GönnerInnenbeiträgen
- Beiträge der öffentlichen Hand, von Stiftungen und Institutionen
- Erlösen aus Veranstaltungen

Artikel 4

Mitgliedschaft Es können natürliche und juristische Personen Mitglied des Vereins werden, die sich zum Vereinszweck bekennen. Der Verein kann Anträge auf Mitgliedschaften ohne Begründung ablehnen. Vereinsmitglieder besitzen ein Stimmrecht.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Artikel 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt bei nicht bezahltem Mitgliederbeitrag

b) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Artikel 6

Organe

Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:

- Vereinsversammlung
- Vorstand

Artikel 7

Vereinsversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Vereinsmitglieder vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Auch diese Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin / des Präsidenten
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- d) Beschluss/Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und andere ihr vom Vorstand zugewiesene Geschäfte
- f) Mutationen (Mitglieder, Ausschlüsse etc.)
- g) gewichtige Statutenänderungen (unbedeutende können auf dem Korrespondenzweg geregelt werden)
- h) Auflösung des Vereins

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. In der Vereinsversammlung können auch nicht traktandierte Geschäfte behandelt werden, sofern die Mehrheit der Mitgliederversammlung das wünscht.

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Wahlen und Abstimmungen ist das offene Handmehr massgebend, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 8

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung intern.

Es wird versucht, wichtige Entscheidungen im Konsens zu treffen. Ansonsten gilt das relative Mehr. Die Präsidentin / der Präsident sowie die Geschäftsleitung des Vereins haben ein Vetorecht.

Der Vorstand wird jeweils an der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Im Übrigen obliegen dem Vorstand sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben sowie die nicht an Arbeitsgruppen delegiert werden können.

Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Arbeitsgruppen, auch unter Bezug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich und erwünscht.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Vorstand einzelne Arbeiten an geeignete Dritte (Einzelpersonen, Firmen) delegieren, sowie Mandate an Dritte erteilen.

Artikel 9

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Artikel 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand des Vereins unter Konsultation der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

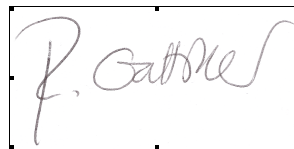
Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9.4.2008 in Zürich von der Vereinsversammlung angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 10.9.2014 geändert.

Für den Vorstand:

barbara müller

Barbara Müller
Präsidentin Connact

Die Protokollführerin:



Regula Gattiker
Geschäftsleitung Connact